

Kölner Edikt vom 21. November 1794

Frauen in der Revolutionsarmee

HASTK, Best. 14, A10, fol. 112., [Digitalisat](#)

Laufende Nummer im [Verzeichnis von 1899](#): 3052

Arbeitstranskription von Alysha Müller und Anna Koch

Freiheit. Gleichheit.

Brüssel den 1sten Frimaire im dritten Jahre der einigen und untheilbaren französischen Republick.

Die Volksvertreter bei der Nord-Sambre und Maasarmee.

Da die Verordnung ihres Kollegen Gillet vom 3ten Vendemiaire in Betref der bei der Armee befindlichen unnöthigen Weiber nicht jene Wirkung hervorgebracht hat, den das allgemeine Wohl sich davon versprechen konnte: Da diese Weiber unter dem Vorwande, als ob die Verordnung und das Dekret vom 30 April (alten Stils) nur von den Lagern und Kantonnierungen spräche, blos die Divisionen der Armee verlassen, und hinter die Armee oder in die Städte Belgiens sich begeben;

Da nach dem buchstablichen Inhalte gemeldten Gesätzes bei der Armee oder in ihrem Gefolge nur die bestimmte Zahl Wascherinnen und Marquetenterinnen sich befinden darf, alle anderen überflüssigen mithin ins innere Frankreichs zurückkehren müssen;

Da diese Verordnung sich nicht nur vom Generale bis zum Soldaten, sondern auch vom General Kommissair bis zum untersten Offizianten bei den Armeen, unter welchem Namen sie immer seyen, erstreckt:

So verordnen Sie hiemit, wie folgt:

Erster Artickel.

Die Verordnung ihres Kollegen Gillet vom 3ten Vendemiaire soll nicht nur in den Lägern und Kantonnirungsquatieren, sondern auch in allen Städten, Flecken, Dörfern und Gemeinden der eroberten Länder, sowohl in Betref des Militairs, als auch aller andern obern und untern bei den verschiedenen Verwaltungen in der Armee angestellten Beamten, von welchen Namen oder Range sie immer seyen, genau vollstreckt werden.

2tens: Es soll keine Weibsperson, sie sey die Frau eines Militairs, oder eines Beamten nach der obrigen Bestimmung, in Belgien und den eroberten Ländern bleiben, wann sie nicht nach dem Gesätze zur Armee gehört.

3tens: Alle vor gegenwärtiger Verordnung gegebenen Erlaubnißscheine sind hiemit widerrufen.

4tens: Den als überflüssig erklärten Weibspersonen soll ein Paß gegeben werden, um sich ins Innere der Republick, und zwar unter der Strafe zu begeben, daß, wofern sie nach Belgien oder in die eroberten Länder zurückkehren, sie eben so werden behandelt werden, als jene, welche bis zum Frieden in Haften sitzen.

5tens: Von dieser Verordnung werden jene Weiber ausgenommen, welche in den eroberten Ländern gebohren sind, und derer Ehemänner entweder bei der Armee oder bei den Verwaltungen sich befinden. Jedoch haben diese Weiber sich alsdann zu ihrem Geburts- oder gewöhnlichen Wohn-Orte zu verfügen, in so fern sie nicht gesetzlich zur Armee gehören.

6tens: Den Orts-Obrigkeiten in den eroberten Ländern wird hiermit ausdrücklich verbothen, einem Weibe eines Militairs, Befehlshabers, Ober- und Unterbeamten in den bei der Armee angestellten Verwaltungen, ein Einquartierungs-Billet zu geben.

7tens: Gegenwärtige Verordnungen soll zu Brüssel in dreien Tagen, und in den übrigen Plätzen Belgiens und der eroberten Länder binnen sechs Tagen vollstreckt werden.

8tens: Den im sechsten Monathe schwangern Weibern wird hiermit eine Frist von zwey Monathen nach ihrer Niederkunft gegeben.

9tens: Dem Generale der Division, Ferrand wird hiermit aufgetragen, die Vollstreckung des gegenwärtigen Beschlusses zu besorgen, und des Endes die nöthigen Befehle an die Kommandanten der Gensd'armes und der Städte zu ertheilen, damit derselbe unter ihrer besondern Verantwortung vollzogen werde.

10tens: Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, angeheftet und dem Kommissair Ordonnateur General, dem General Wirion Kommandanten der bei der Armee befindlichen Gensd'armes den öffentlichen Anklägern bei den Militairgerichtern zugestellt, und bei der Tags-Odnung verkündigt werden, damit sich niemand wegen

Unwissenheit entschuldigen könne.

Unterzeichnet

N. Hausmann, Portiez (von der Oise) und Briez

Der General Ferrand, Kommandant en Chef zu Brüssel und in den eroberten Ländern befiehlt hiermit allen Generälen, allen Befehlshabern der Korps allen Platzkommandanten, und jedem Offizier insbesondere, die Befolgung des obigen Schlusses seinem ganzen Inhalte nach binnen den durch den 7ten Artikel vorbestimmten Fristen zu befördern, und erklärt hiemit, im nicht Befolgungsfalle ihre Personen verantwortlich; zugleich wird den Offizieren der National-Gendarmerie der Auftrag ertheilt, von den kommandirenden Offizieren in den Städten und auf den Posten die starke Hand zu begehren, falls sie derselben bei Verrichtung ihres Amtes bedürfen sollten; diejenigen Offizier, die sich weigern, die Vollstreckung der gegenwärtigen Verordnung zu befördern, werden der Strenge der Gesätze überlassen.

Unterzeichnet: Ferrand

Zur Beglaubigung der Abschrift aus dem Verzeichnisse der Ordre.

Der General-Adjutant Leclere.

Köln, gedruckt bei Schauberg